



HESSISCHER LANDTAG

06. 06. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten), Oliver Stirböck (Freie Demokraten) und René Rock (Freie Demokraten) vom 25.03.2024

Pressefreiheit und digitale Medien

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Pressefreiheit ist essentiell für eine demokratische Gesellschaft und gewährleistet das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationszugang. In einer zunehmend digitalisierten Welt gewinnen digitale Publikationen an Bedeutung und erweitern die Vielfalt der Medienlandschaft. Sie ermöglichen unabhängigen Journalismus und fördern die pluralistische Meinungsbildung. Die Pressefreiheit schützt sowohl traditionelle Printmedien als auch innovative Online-Plattformen vor staatlicher Einflussnahme und Zensur. Sie ist unverzichtbar für die Stärkung der Demokratie und die Wahrung der Menschenrechte in der digitalen Ära.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Presse“ im Kontext des Hessischen Pressegesetzes, insbesondere vor dem Hintergrund der verstärkten Nutzung digitaler Medien?
- Frage 2 Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Publikation als „Presse“ im Sinne des Gesetzes gilt?
- Frage 5 Inwieweit berücksichtigt die Landesregierung die Entwicklungen im Bereich der Online-Medien bei der Auslegung des Hessischen Pressegesetzes?

Die Fragen 1, 2 sowie 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzgeber hat bereits bei der ersten Fassung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23.06.1949 (GVBl. I S. 75) bewusst auf eine Legaldefinition des Begriffs „Presse“ verzichtet; die Ausformung von unbestimmten Rechtsbegriffen obliegt den Gerichten.

- Frage 4 Wie beurteilt die Landesregierung die Relevanz eines Presseausweises für die Anerkennung als Vertreter der Presse?

Presseausweise dienen lediglich einem vereinfachten Nachweis journalistischer Tätigkeit und sollen die Berufsausübung gegenüber Behörden wie auch gegenüber Privatpersonen und privaten Organisationen erleichtern. Der Besitz eines Presseausweises ist aber keine notwendige rechtliche Voraussetzung, um sich überhaupt pressemäßig betätigen zu können. Auch hängt von ihm nicht die Wahrnehmung derjenigen Rechte ab, die der Presse aufgrund ihrer konstituierenden Wirkung für die freiheitliche Demokratie in der Rechtsordnung nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz zuerkannt werden, wie etwa das Auskunftsrecht.

- Frage 3 Welche Rolle spielt nach Ansicht der Landesregierung das Kommunikationsmedium bei der Anwendung des Pressefreiheitsschutzes?
- Frage 6 Gibt es Überlegungen oder Bestrebungen, das Gesetz im Hinblick auf die digitale Medienlandschaft zu aktualisieren oder anzupassen?
- Frage 7 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Pressefreiheit im digitalen Raum zu schützen und sicherzustellen?

- Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Rolle von Online-Medien bei der öffentlichen Meinungsbildung und Informationsverbreitung?
- Frage 9 Welche Grundsätze leitet die Landesregierung bei der Unterscheidung zwischen traditionellen Printmedien und Online-Publikationen ab?
- Frage 10 Welche konkreten Schritte plant die Landesregierung, um eine klare und konsistente rechtliche Basis für die Pressefreiheit im digitalen Zeitalter zu schaffen?

Die Fragen 3 und 6 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Neben den traditionellen Publikationen spielen die sogenannten Online-Medien eine wichtige Rolle im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung, Informationsverbreitung und Meinungsvielfalt. Inwieweit die sogenannte „digitale Presse“ dem verfassungsrechtlichen Pressebegriff zuzuordnen ist oder der ebenfalls über Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten Rundfunkfreiheit unterfällt, ist derzeit Gegenstand rechtlicher Diskussionen, die die Landesregierung aufmerksam verfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Medienstaatsvertrag (MStV) in den §§ 17 ff. MStV Regelungen für Anbieter von Telemedien enthält: Unter anderem zu deren Zulassungs- und Anmeldefreiheit, zur Impressumspflicht sowie zur Kennzeichnung von Werbung. Für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten gelten zusätzlich ergänzende Vorgaben zur Impressumspflicht, zu Sorgfaltspflichten, zur Gegendarstellung und zur Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken.

Im Hinblick auf die Gewährleistung von Meinungsvielfalt im Digitalen bestehen angesichts der veränderten Mediennutzung zudem auch Vorgaben für Anbieter von Medienintermediären (§§ 91 ff. MStV). Insbesondere dürfen Medienintermediäre zur Sicherung der Meinungsvielfalt journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie besonders hohen Einfluss haben, nicht diskriminieren.

Wiesbaden, 27. Mai 2024

Prof. Dr. Roman Poseck